



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. September 2008

Nr. 2008-586 R-362-29 Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG); Botschaft für die Volksabstimmung vom 30. November 2008

Der Landrat hat am 3. September 2008 das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) beraten und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Abstimmungsplanung entschieden, die Vorlage am 30. November 2008 dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Botschaft zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) gemäss Anhang wird verabschiedet.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, das Geschäft weiter zu bearbeiten.

Mitteilung an Standeskanzlei (Vollzug Ziff. 2); Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

Anhang

Botschaft zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register

(kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)

(Volksabstimmung vom 30. November 2008)

Kurzfassung

Mit dem kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG) erlässt der Kanton Uri die vom Bund geforderte Anschlussgesetzgebung an das neue Registerharmonisierungsgesetz (RHG). Die Harmonisierung der amtlichen Personenregister und der gesetzlich vorgesehene Austausch von Personendaten zwischen den Registern vereinfachen die Datenerhebung für die Statistik. Nebst den erleichterten statistischen Prozessen für die eidgenössische Volkszählung werden auch die administrativen Abläufe bei der Einwohnerkontrolle effizienter. Konkret schreibt das RHG die zwingende Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes fest. Es bestimmt die Angaben und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen und formuliert die Anforderungen, denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation.

So enthält die kantonale Gesetzesvorlage insbesondere die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht und die rechtlichen Voraussetzungen, eine kantonale Datenplattform zu verwirklichen.

Die Kantone haben auf den 1. Januar 2009 die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gleichzeitig wird die bisherige AHV-Nummer durch die neue Sozialversicherungsnummer (SVN) ersetzt, die in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsame Nummer einzusetzen ist.

Zusätzlich zum Vollzug des Bundesauftrags soll eine kantonale Informatikplattform aufgebaut werden. Damit besteht für den Kanton und die Gemeinden die Möglichkeit, die Registerharmonisierung auch für eigene Zwecke zu nutzen, denn zahlreiche kantonale und kommunale Amtsstellen brauchen bei ihrer Aufgabenerfüllung die Daten der kommunalen Einwohnerregister und des Gebäude- und Wohnungsregisters (z. B. Liegenschaftsschätzung, Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle, landwirtschaftliches Beitragswesen, Krankenkas-

senprämienverbilligungen, Ausländerbewilligungen usw.). Mit dem KRG werden jedoch keine neuen Daten erhoben, alle verwendeten Daten bestehen schon; zusätzliche Daten bedingen eine spezielle Gesetzgebung. Einzige Ausnahme ist die Miete und die nicht landwirtschaftliche Pacht im Subjektregister, das aber nur einzurichten ist, wenn die Gemeinden es beschliessen.

Der Landrat hat am 3. September 2008 das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) mit 59:0 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung vom 30. November 2008 verabschiedet.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage und Ziel der Registerharmonisierung

Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt dem Bund, auf die Führung von Registern sowie auf das Mutations- und Meldewesen Einfluss zu nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann. Um diesen Verfassungsauftrag umzusetzen, wurde das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erarbeitet. Am 23. Juni 2006 haben die Eidgenössischen Räte dieses Gesetz verabschiedet.

Das neue Bundesgesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Damit die Daten einer Person richtig miteinander verknüpft werden können, ist eine eindeutige Identifizierung der erfassten Personen unerlässlich. Die neue Versichertennummer (Sozialversicherungsnummer, SVN), die ab 2008/2009 eingeführt und gleichzeitig die bisherige AHV-Nummer ablösen wird, erfüllt diese Anforderungen. Mit dieser Registerharmonisierung geht die Vorbereitung der Volkszählung VZ2010 einher, die unter anderem auch weitere Merkmale für natürliche Personen und Haushalte (Ehepartner, Eltern, Arbeitgeber usw.) erheben will und deshalb auch in den Gebäude- und Wohnungsregistern (GWR) der Gemeinden verschiedene Anpassungen und zusätzliche Datenerfassungen erfordert.

Im Weiteren regelt das RHG zentrale Aspekte in der Qualitätssicherung, namentlich die Melde- und Auskunftspflicht sowie die Vollständigkeit der Register. Weitere Aspekte betreffen die Übermittlung der Daten an das BFS sowie die Verwendung und Weitergabe der Daten. Die bestehenden Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Registerführung der Einwohnerkontrolle, werden durch das RHG nicht tangiert.

Ab 2008/2009 wird die neue Sozialversicherungsnummer (SVN) die bisherige AHV-Nummer ersetzen, die in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal steht.

Als Endtermin für die Umsetzung der Registerharmonisierung gilt Januar 2010.

Die Kantone haben die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug der Registerharmonisierung zu erlassen und sie spätestens auf 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Die Vorlage zum Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz) trägt dieser Forderung Rechnung.

Grundzüge des Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz)

Zweck

Die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden soll verbindlich geregelt und die Register sollen für künftige Volkszählungen nutzbar gemacht werden. Dazu muss der Kanton dem Bund bestimmte Daten in bestimmter Qualität liefern. Dabei steht es dem Kanton frei, ob er die Gemeinden verpflichten will, diese Daten direkt dem Bund zu liefern oder ob eine zentrale Datenbank auf kantonaler Ebene dazwischengeschaltet wird. Mit der Gesetzesvorlage hat man sich für Letzteres entschieden, da damit zusätzliche Ziele erreicht werden können. So muss der Datenstamm für alle vergleichbaren Daten nur einmal gewartet werden. Zudem können die Gemeinden die gesammelten Daten für ihre gesetzlichen Aufgaben nutzen. Auch die Bürgerinnen und Bürger profitieren, indem sie allfällige Änderungen ihrer Personendaten nicht mehr verschiedenen Stellen melden müssen, sondern nur noch der Einwohnerkontrolle. Das neue Gesetz dient dazu, diese Grundsätze umzusetzen, den bundesrechtlichen Auftrag des RHG zu erfüllen und die dafür notwendigen Ausgaben rechtlich zu binden.

Datenschutz

Das KRG vereinfacht den Datenaustausch zwischen den der kantonalen Datenplattform angeschlossenen Stellen. Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes werden damit nicht gelockert.

Kantonale Datenplattform

Die kantonale Datenplattform ändert weder die Zuständigkeit zur Registerführung noch die Hoheit an den gelieferten Daten. Bei der kantonalen Datenplattform handelt es sich nämlich

nicht um ein eigenes Register, sondern um gespiegelte Datensätze verschiedener Register. Auch nach der Meldung der Daten an die kantonale Plattform bleibt also diejenige Behörde, Stelle oder Person Datenherrin, welche die betreffenden Daten in ihrem Register führt. Als Konsequenz daraus gilt, dass einzig der Datenherr befugt ist, die von ihm zur Verfügung gestellten Daten zu ändern. Werden bestehende Daten durch weitere Merkmale ergänzt, etwa wenn neben der Adresse der Beruf der betreffenden Person registriert wird, tritt die Stelle als Datenherrin auf, die die Ergänzung anfügt. Diese Ergänzungsdaten gehören wiederum nur dem Datenherr, welcher die Ergänzung anfügt. Damit ist eine geteilte Datenherrschaft an der zentralen kantonalen Datenplattform möglich, wobei insbesondere die Gemeinden als primäre Datenherrinnen das Eigentum an ihren gelieferten Daten dadurch nicht verlieren.

Die kantonale Datenplattform bringt auch den Gemeinden und der Bürgerschaft erhebliche Vorteile. Es ist deshalb folgerichtig, den Behörden auch die Befugnis zu geben, die Ausgaben für die kantonale Datenplattform zu beschliessen.

Datenlieferpflicht / Datennutzung

Damit die kantonale Datenplattform ihre Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Behörden, Stellen und Personen, die ursprüngliche Daten verwalten, verpflichtet werden, diese der kantonalen Datenplattform zu melden. Der Regierungsrat bezeichnet die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement.

Wer Daten liefert, kann auch von der kantonalen Datenplattform profitieren, indem er die veredelten Daten für seine Zwecke unentgeltlich nutzt. Allerdings ist die Nutzung begrenzt auf den gesetzlichen Auftrag. Für andere Aufgaben, etwa zu Werbezwecken, stehen diese Daten nicht zur Verfügung.

Die Datenbekanntgabe an Dritte ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzes erfüllt sind. Zusätzlich ist die Zustimmung des Datenherrn erforderlich.

Mit dem KRG werden keine neuen Daten erhoben, alle verwendeten Daten bestehen schon; zusätzliche Daten bedingen eine spezielle Gesetzgebung. Einzige Ausnahme ist die Miete und die nicht landwirtschaftliche Pacht im Subjektregister, das aber nur einzurichten ist, wenn die Gemeinden das beschliessen.

Physische Wohnungsnummern

Eine physische Wohnungsnummer, die an der Wohnungstür oder am Briefkasten angebracht ist und auch im Mietvertrag verwendet wird, kann die Zuweisung des Wohnungsidentifikators zu den einzelnen Wohnungen eines Hauses erleichtern. Da die physische Wohnungsnum-

merierung im Kanton Uri wahrscheinlich nur für einige wenige Gemeinden wirklich sinnvoll ist, wird der Entscheid den einzelnen Gemeinden überlassen, ob eine solche eingeführt werden soll.

Melde- und Auskunftspflichten

Gemäss Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer ist heute von der Meldepflicht ausgenommen, wer sich weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält, wer sich zur Pflege vorübergehend in einem Spital aufhält und wer in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird. Neu verlangt das RHG, dass im Einwohnerregister sowohl die Niederlassungs- als auch eine allfällige Aufenthaltsgemeinde zu führen ist. Dabei wird die Aufenthaltsgemeinde als Gemeinde definiert, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält, wobei der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt eine Aufenthaltsgemeinde begründen.

Ein grosser Nutzen der kantonalen Datenplattform ist, dass die angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen nicht mehr alle ihre Daten selbst pflegen müssen, sondern dass sie bestimmte Daten, wie etwa Adressen, von der Datenplattform beziehen können. Deshalb muss eine Änderung nicht mehr sämtlichen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen mitgeteilt werden. Stattdessen wird mit einer Meldung bei der Einwohnerkontrolle gleichzeitig die Meldepflicht gegenüber den anderen angeschlossenen Behörden, Stellen und Personen erfüllt. Selbstverständlich ist die betroffene Person zu informieren, welche Meldepflichten sie dadurch im Einzelnen erfüllt.

Meldepflichtige Personen haben der Einwohnerkontrolle wahrheitsgemäss Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die in den gemeindlichen Registern zu erfassen sind. Wenn die Gemeinde das verlangt, haben sie die Richtigkeit der Auskünfte in geeigneter Weise zu belegen.

Und was die Auskunftspflicht betrifft, orientiert sich das KRG weitgehend am Bundesrecht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Für die Umsetzungs- und Betriebsphase der kantonalen Datenplattform hat der Kanton folgende Beträge im Finanzplan 2008 bis 2011 eingestellt:

2009:	Technische Infrastruktur (kantonale Datenplattform)	Fr. 500'000
2010:	Technische Infrastruktur (kantonale Datenplattform)	Fr. 250'000
ab 2011:	Betriebskosten pro Jahr (kantonale Datenplattform)	Fr. 75'000

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich erst um grobe Schätzungen, da die Gesamtkosten erst nach Abschluss der Systemlieferanten-Evaluation bezifferbar sind.

Obwohl auch die Gemeinden einen Nutzen aus der kantonalen Datenplattform haben, verzichtet der Kanton auf eine Weiterverrechnung der Betriebskosten an die Gemeinden. Gleichzeitig verbleiben aber auch allfällige Gebührenerträge beim Kanton. Bei künftigen materiellen Erweiterungen muss dieser Grundsatz der Kostentragung jedoch wieder überprüft werden.

Bei den Gemeinden fallen die einmaligen Kosten für die Anpassung der Gemeindesysteme zwecks Anbindung an die kantonale Datenplattform an. Deren Höhe hängt davon ab, ob die Gemeinde bereits das EDV-Produkt NEST bzw. DIALOG verwendet oder nicht. Insgesamt ist aber mit bescheidenen Aufwendungen der Gemeinden zu rechnen.

Personelle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden

Das Bundesgesetz verlangt, dass der Kanton eine Amtsstelle bezeichnet, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse ergibt sich zur Erledigung dieser Zusatzaufgaben ein zusätzlicher Ressourcenbedarf von maximal 40 Stellenprozent in der Fachstelle für Statistik bei der Finanzdirektion ab Anfang 2009. Andererseits wird es nach erfolgreicher Implementierung der kantonalen Datenplattform (ab 2010) in verschiedenen kantonalen Stellen, dank effizienterer Datenbewirtschaftung, zu kleinen Entlastungen kommen.

Die Gemeinden müssen von Bundesrechts wegen das Einwohnerregister elektronisch führen. Im Weiteren haben sie sich auch um die Bereinigung der Gebäude- und Wohnregister-Daten und deren Zuweisung zu den eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zu kümmern. Andererseits werden auch die Gemeinden von der effizienteren Datenbewirtschaftung via kantonale Datenplattform profitieren (z. B. Wegfall von Mutationsmeldungen mittels Brief oder Fax, direkter Bezug von Daten ab kantonaler Datenplattform usw.). Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Gemeinden diese Arbeiten mit dem heutigen Personal bewältigen können.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) anzunehmen.

Anhang:

Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

1.4201

GESETZ

über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, KRG) (vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

¹Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG).

²Es schafft eine kantonale Datenplattform und bestimmt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a) die Einwohnerregister;
- b) das Subjektregister;
- c) Datenbanken weiterer Behörden, Stellen und Personen, soweit diese einen gesetzlichen Auftrag erfüllen und Daten im Sinne dieses Gesetzes bearbeiten.

Artikel 3 Begriffe

¹ SR 431.02

² RB 1.1101

¹Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe decken sich mit jenen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister.

²Das Subjektregister enthält Merkmale über Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung im Kanton Uri eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

Artikel 4 Datenschutz

Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Rechtserlasse nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes³.

2. Abschnitt: **Kantonale Datenplattform**

Artikel 5 Grundsatz

¹Der Kanton betreibt eine kantonale Datenplattform, die sämtliche nach dem Bundes- und dem kantonalen Recht erforderlichen Merkmale enthält, namentlich jene des Einwohnerregisters und des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters. Der Regierungsrat beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

²Die Merkmale der verschiedenen Register werden durch die Personen- und Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. Der Regierungsrat kann mit einem Reglement den Inhalt der kantonalen Datenplattform erweitern, soweit das im öffentlichen Interesse liegt und soweit es sich um Daten handelt, deren Bearbeitung durch die besondere Gesetzgebung vorgesehen ist.

³Die kantonale Datenplattform:

- a) nimmt die Meldungen aus den angeschlossenen Registern auf;
- b) dient dem Datenaustausch mit dem Bund;
- c) stellt den Berechtigten Daten zur Verfügung.

⁴Die Hoheit der Daten verbleibt jener Stelle, die die Daten in ihrem Register führt. Nur sie ist berechtigt, Daten zu ändern. Ergänzungen von Daten sind neue Daten und gehören jener Stelle, welche die Ergänzungen im Register zufügt.

Artikel 6 Personenidentifikator

³RB 2.2511

¹Als Personenidentifikator dient die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴.

²Für Unternehmen mit einer einheitlichen Unternehmensidentifikationsnummer (UID) dient diese Nummer als Personenidentifikator.

³Objekteigentümerinnen und Objekteigentümern ohne Versichertennummer teilt die zuständige Direktion⁵ eine Zeichenfolge als Personenidentifikator zu, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt.

⁴Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen den Personenidentifikator verwenden, um ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 7 Objektidentifikator

Die Identifikation von Objekten erfolgt über den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID).

Artikel 8 Datenlieferpflicht

¹Behörden, Stellen und Personen, die Daten nach Artikel 2 erfassen, sind verpflichtet, diese spätestens innert fünf Tagen elektronisch der kantonalen Datenplattform zu melden.

²Der Regierungsrat bezeichnet die meldepflichtigen Behörden, Stellen und Personen in einem Reglement.

Artikel 9 Datennutzung

¹Behörden, Stellen und Personen, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind, dürfen dort jene Daten abrufen, die sie benötigen, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement den Umfang der Bezugsberechtigung und die Bezugsbedingungen der angeschlossenen Behörden. Er kann dabei die Bezugsberechtigungen und die Bezugsberechtigten erweitern, sofern dafür ein wichtiger sachlicher Grund vorliegt.

⁴ SR 831.10

⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 10 Datenbekanntgabe an den Bund

Die Datenbekanntgabe an den Bund richtet sich nach dem Bundesrecht über die Registerharmonisierung.

Artikel 11 Datenbekanntgabe an Dritte

Der Kanton kann Daten der kantonalen Datenplattform Dritten bekannt geben, wenn die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes⁶ erfüllt sind und der Datenhoheitsträger oder die Datenhoheitsträgerin der Bekanntgabe zustimmt.

Artikel 12 Finanzierung

¹Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Datenplattform.

²Die Gemeinden tragen die Kosten für die Anpassung ihrer Systeme, deren Anbindung an die kantonale Datenplattform, die Erhebung, Erfassung und die Weiterleitung der Daten.

³Der Datenaustausch auf der kantonalen Datenplattform ist für die Bezugsberechtigten im Rahmen von Artikel 9 unentgeltlich.

⁴Für die Bekanntgabe von Daten an Dritte wird eine Gebühr nach der Gebührenverordnung⁷ und dem Gebührenreglement⁸ erhoben.

3. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons**Artikel 13** Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts über die Registerharmonisierung und dieses Gesetzes.

Artikel 14 Zuständige Direktion

¹Die zuständige Direktion⁹ betreibt die kantonale Datenplattform nach den Vorschriften die-

⁶ RB 2.2511

⁷ RB 3.2512

⁸ RB 3.2521

⁹ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

ses Gesetzes.

²Sie ist die kantonale Amtsstelle nach Artikel 9 RHG. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie die Gemeinden in geeigneter Weise einzubeziehen.

³Sie hat insbesondere:

- a) den sicheren Betrieb der kantonalen Datenplattform zu gewährleisten;
- b) den Datenaustausch zwischen der kantonalen Datenplattform und den Datenlieferantinnen und Datenlieferanten sicherzustellen;
- c) für den sicheren Datenaustausch mit der nationalen Datenaustauschplattform zu sorgen;
- d) den sicheren Datenbezug für weitere Bezugsberechtigte zu gewährleisten.

4. Abschnitt: **Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden**

Artikel 15 Einwohnerregister

Die Gemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch nach Artikel 6 RHG.

Artikel 16 Subjektregister

Die Gemeinden können Personen registrieren, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung in der Gemeinde eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein.

Artikel 17 Physische Wohnungsnummer

Zur Identifikation der einzelnen Wohnungen können die Einwohnergemeinden physische Wohnungsnummern einführen und diese selbst anbringen oder durch Dritte anbringen lassen.

Artikel 18 Weitere Aufgaben

Die Gemeinden:

- a) nehmen die Meldungen entgegen, verarbeiten sie und treffen die notwendigen Erhebungen;
- b) teilen den Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mit, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt haben;

- c) sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ihrer Register zuständig;
- d) leiten die Daten und deren Änderungen nach Artikel 8 der kantonalen Datenplattform weiter;
- e) bewahren die hinterlegten Schriften auf.

5. Abschnitt: **Melde- und Auskunftspflichten**

Artikel 19 Meldepflichten

a) Einwohnerinnen und Einwohner

¹Bei der Einwohnerkontrolle melden sich Personen, die:

- a) in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen;
- b) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde aufgeben;
- c) ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes verlegen.

²Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder weniger als drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

³Mit dieser Meldung sind alle Meldepflichten gegenüber Behörden, Stellen und Personen erfüllt, die der kantonalen Datenplattform angeschlossen sind.

Artikel 20 b) Personen mit besonderem Bezug zur Gemeinde

Personen, die zu einer Liegenschaft, einem Gebäude oder einer Wohnung in der Gemeinde eine rechtliche Beziehung im Sinne von Grundeigentum, Miete oder Pacht haben, ohne im Einwohnerregister eingetragen zu sein, haben der Gemeinde ihre Adresse, allfällige Adressänderungen und weitere Merkmale zu melden, die notwendig sind, um die Register nach Artikel 15 und 16 zu führen.

Artikel 21 Meldefrist

Meldepflichten nach Artikel 19 und 20 sind innert 14 Tagen seit dem Eintritt der meldepflichtigen Tatsache zu erfüllen.

Artikel 22 Auskunftspflichten

¹Die nachfolgenden Personen haben den Gemeinden auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft

über meldepflichtige Personen zu erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 19 und 20 nicht erfüllt wird:

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen für einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c) Logisgeberinnen und Logisgeber für die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;
- d) Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten im Sinne der Registerharmonisierungsverordnung¹⁰;
- e) Leiterinnen und Leiter industrieller Werke und anderer registerführender Stellen für Daten, die erforderlich sind, um den Wohnungsidentifikator einer Person zu bestimmen und nachzuführen.

²Die Auskunftspflicht gilt auch gegenüber der Amtsstelle nach Artikel 14 Absatz 2, soweit das notwendig ist, um die Qualität der Daten zu kontrollieren.

Artikel 23 Pflicht zur wahrheitsgemässen Meldung und Auskunft

Meldepflichtige und auskunftspflichtige Personen haben der Einwohnerkontrolle wahrheitsgemäss Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die in den gemeindlichen Registern nach Artikel 15 und 16 zu erfassen sind. Wenn die Gemeinde das verlangt, haben sie die Richtigkeit der Auskünfte in geeigneter Weise zu belegen.

Artikel 24 Strafbestimmungen

¹Wer die nach diesem Gesetz oder der darauf gestützten Rechtserlasse auferlegte Melde- oder Auskunftspflicht verletzt, wird mit Busse bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 25 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Artikel 26 Änderung bisherigen Rechts

¹⁰ Art. 2 RHV (SR 431.021)

Das Gesetz vom 2. Februar 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer¹¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Grundsatz

Die Meldepflicht richtet sich nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG)¹².

Artikel 11

aufgehoben

Artikel 12 Absatz 2

²Sie erfüllt die damit verbundenen Aufgaben nach dem Kantonalen Registerharmonisierungsgesetz (KRG).

Artikel 15 Absatz 1

¹Wer trotz Aufforderung die Pflicht zur Hinterlegung der Schriften missachtet, wird mit Busse bestraft.

Artikel 27 Übergangsbestimmung

Die Datenlieferanten nach Artikel 8 sind verpflichtet, die entsprechenden Daten bis spätestens 15. Januar 2010 in bereinigter Form der kantonalen Datenplattform zur Verfügung zu stellen und ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Pflichten zur Pflege dieser Daten wahrzunehmen.

Artikel 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹¹ RB 1.4211

¹² RB 1.4201